

VERORDNUNG**über Beförderungsentgelte und -bedingungen
im Gelegenheitsverkehr mit Taxen
in der Stadt Cuxhaven (Taxen-Tarifordnung)
vom 20. Dezember 1993
- in der Fassung der Vierten Änderungsverordnung
vom 07. Februar 2019 -**

Aufgrund des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 1 Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Verordnungen auf dem Gebiete des Kraftdroschkenverkehrs vom 2. November 1962 (Nds. GVBl. S. 222) und § 57 Absatz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. März 1990 (Nds. GVBl. S. 115), hat der Verwaltungsausschuß der Stadt Cuxhaven folgende Verordnung (Taxen-Tarifordnung) beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für die von der Stadt Cuxhaven zugelassenen Taxen für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes. Das Stadtgebiet ist Pflichtfahrbereich im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG.

(2) Für Fahrten über das Stadtgebiet hinaus kann der Fahrpreis vor Antritt der Fahrt für die gesamte Fahrstrecke frei vereinbart werden.

§ 2**Beförderungsentgelt**

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreis, dem Kilometerpreis sowie den in den §§ 4 und 5 vorgesehenen Zuschlägen zusammen.

(2) Das Beförderungsentgelt ist Einheitstarif und gilt ohne Rücksicht auf die Anzahl der beförderten Personen.

(3) Der Grundpreis beträgt 3,00 €. Darin sind 105,26 m Wegstrecke oder 24,00 Sek. Wartezeit enthalten. Für jeden weiteren Kilometer werden je 52,63 m 0,10 € (1,90 für jeden Kilometer) erhoben.

(4) Sondervereinbarungen aufgrund privatrechtlicher Absprachen sind für den Pflichtfahrbereich nur zulässig, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen (§ 51 Abs. 4 PBefG) und der Stadt Cuxhaven unverzüglich angezeigt worden sind.

§ 3**Fahrpreisanzeiger**

(1) Die Fahrt darf nur mit einem geeichten und einwandfrei arbeitenden Fahrpreisanzeiger angetreten werden. Der Fahrpreisanzeiger ist bei Antritt der Fahrt anzuschalten.

(2) Tritt während einer Beförderungsfahrt eine Störung ein, so darf vom Beginn der Störung an für jeden angefangenen Kilometer 1,90 € berechnet werden.

§ 4**Wartezeit**

Wartezeiten, die nicht vom Taxiunternehmer zu vertreten sind, werden auf 0,10 € pro 12,00 Sek. (30,00 €/Std.) festgesetzt.

§ 5

Fahrradzuschlag

- (1) Ein Fahrrad wird für einen Zuschlag von 1,50 € transportiert.
- (2) Der Fahrgast ist vor Antritt der Fahrt darüber zu informieren, daß ein Zuschlag gezahlt werden muß.

§ 6

Leerfahrten

- (1) Leerfahrten, die im Auftrage eines Fahrgastes ausgeführt werden, sind nach § 2 zu berechnen.
- (2) Wird eine bestellte Taxe nicht in Anspruch genommen, ist für die Anfahrt ein Entgelt von 3,00 € zu entrichten.

§ 7

Quittung

Verlangt ein Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so hat sie folgende Angaben zu enthalten:

- a) Amtliches Kennzeichen der Taxe
- b) Ordnungs-Nr. der Taxe
- c) Name und Anschrift des Taxiunternehmers
- d) Datum der Fahrt
- e) Örtliche Bezeichnung der Abfahrts- und Ankunftsstelle
- f) Höhe des Beförderungsentgeltes
- g) Unterschrift des Fahrers

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 (1) Ziff. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 1 bis 7 und 9 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des Monats in Kraft, der auf der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg folgt. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Kraftdroschken) in der Stadt Cuxhaven (Taxen-Tarifordnung) vom 20. Juni 1991 außer Kraft.
- (2) Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf den neuen Tarif umzustellen.

Cuxhaven, den 20. Dezember 1993

Stadt Cuxhaven

Harten
Oberbürgermeister

(L.S.)

Lindschau
Oberstadtdirektor

- Veröffentlicht am 15.11.1994 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 22, S. 198 -

Erste Änderungsverordnung vom 29. November 2001

§ 2 Abs. 3 neugefasst
§ 3 Abs. 2 neugefasst
§ 4 neugefasst
§ 5 Abs. 1 neugefasst
§ 6 Abs. 2 neugefasst
§ 8 Abs. 2 neugefasst

Inkrafttreten am 01.01. 2002

- Veröffentlicht am 20.12. 2001 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50, S. 588

Zweite Änderungsverordnung vom 22. September 2011

§ 2 Abs. 3 neugefasst

Inkrafttreten am 01.November 2011

- Veröffentlicht am 06.10. 2011 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 40, S. 242

Dritte Änderungsverordnung vom 12. März 2015

§ 2 Abs. 3 neu gefasst
§ 3 Abs. 2 neu gefasst
§ 4 neu gefasst
§ 5 geändert
§ 6 geändert
§ 8 geändert

Inkrafttreten am 01.Mai 2015

- Veröffentlicht am 26.03. 2015 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 12, S. 91

Vierte Änderungsverordnung vom 07. Februar 2019

§ 2 Abs. 3 neu gefasst
§ 3 Abs. 2 neu gefasst
§ 4 neu gefasst

Inkrafttreten am 01.April 2019

- Veröffentlicht am 21.02. 2019 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 06, S. 56